

---

## **Anlage 4 aV**

### **Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren**

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- 1) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“
- 2) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet“
- 3) **Berechnungsmethodik**
- 4) **Korrekturposition**

#### **Zu 1: Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens“**

<b>Ausgleichsjahr</b>	<b>Kosten durchschnittlich gut geführtes VU</b>	<b>Euro / km</b>
2022	Regionalbusverkehre	3,46

**Zu 2: Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Linienbündel“**

<b>Kreis</b>	<b>Teilnetz</b>	<b>Gruppe</b>	<b>Km-Leistung</b>	<b>Gesamt-kilometer</b>	<b>Ex ante-Ausgleich</b>
Nr.	(A), Linienbündel (B), Einzellinien	Regional- verkehr	Fplkm/a	(nachrichtlich)	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1.					
2.					
3.					
4.					
<b>Gesamtausgleich</b>					_____ Euro

---

## Zu 3: Berechnungsmethodik

### 3.1 Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr  $n + 1$  wird im Vorjahr  $n$  berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres  $n - 1$  (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

#### Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ) werden auf das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) fortgeschrieben.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Im ersten Anwendungsjahr (2022) wird zur Absicherung außergewöhnlicher Personal-kostenentwicklungen zum ersten Basisjahr (2020) ein Strukturzuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten gewährt. Basis für die Ermittlung des Strukturzuschlags sind die anhand der Indexreihe für das Jahr 2022 prognostizierten Personalkosten des Unternehmens. Dieses Verfahren findet für das zweite Basisjahr entsprechende Anwendung. Ab dem dritten Anwendungsjahr findet das reguläre Fortschreibungsverfahren (ohne Strukturausgleich) Anwendung. Der jeweilige Zuschlag wird unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Personalkostenentwicklung gewährt. Ergibt sich im Ausgleichsjahr 2022 bzw. 2023, dass sich die Personalkosten nicht abweichend von der prognostizierten Entwicklung anhand der o.g. Indexreihe entwickeln, erfolgt eine Korrektur gemäß Ziffer 4 dieser Anlage. Über den Strukturzuschlag werden die Effekte des Corona-bedingten Kurzarbeitergelds in den Basisjahren 2020 und 2021 korrigiert. Aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels in der Region sieht es der Landkreis zudem als erforderlich an, durch eine angemessene Entlohnung die ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

#### Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres ( $n - 1$ ) werden auf das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Landkreis Aurich (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

---

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Landkreis angesetzt und ggf. den Linienbündeln zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegenden beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

#### Ermittlung des Wagnisaufschlags (erstmalig ab dem Ausgleichsjahr 2024, dann jährlich)

Wagnisaufschlag von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlichen gut geführten Unternehmens gemäß Ziffer 1 für das jeweilige Ausgleichsjahr

#### Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

### 3.2 Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Einmaliger Strukturzuschlag Personalkosten 2022, 2023	Für die Ausgleichsjahre 2022, 2023 wird einmalig ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von zehn Prozentpunkten gewährt (Strukturzuschlag). Basis für die Ermittlung des Strukturzuschlages sind die anhand der o.g. genannten Indexreihe ermittelten prognostizierten Personalkosten des Unternehmens. Der Zuschlag wird unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Personalkostenentwicklung gewährt. Ergibt sich im Ausgleichsjahr 2022, dass sich die Personalkosten nicht abweichend von der prognostizierten Entwicklung anhand der o. g. Indexreihe entwickeln, erfolgt eine Korrektur gemäß Ziffer 4 dieser Anlage.
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNVG NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

### **3.3 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (erstes Ausgleichsjahr)**

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr  $n+1$  wird im Folgejahr  $n+2$  berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres  $n+1$ . Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar. Im ersten und zweiten Ausgleichsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens maßgeblich (siehe Anlage 4).

#### Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ) zugrunde gelegt wird.

#### Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ) bestimmt.

#### Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden sodann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifanwendung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ( $n + 1$ ).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich sodann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

#### Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

**3.3.1 Die Methodik der Berechnung ist in der folgenden Musterberechnung verdeutlicht:**

**Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2**

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	Gesamterlöse (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Erlöspositionen (maßgeblich)	70	
2	Gesamtkosten (Ist)	110	
3	Kosten ggfs. begrenzt auf K4 (maßgeblich)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind.
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Gesamterlöse (Soll)	75	
4a	davon Ausgleich Kreis	0	Der Ausgleich für die gemein wirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis (gemein wirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein.
4b	davon sonstige Erlöspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben.
5	Soll-Kosten	104	Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben.
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6 = 2,5% * 5	Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.
7 = 5 - 4 + 6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
8	<b>Gesamtausgleich = vorl. ex ante</b>	<b>31,6</b>	Gesamtausgleich entspricht vorläufigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.10 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.



**Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3**

Position	<b>Ausgleichsjahr (n+1)</b>		Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres n+1.
	1 Ist-Tariferlöse	75	
	2 betriebsnotwendiges Kapital	50	
	3 Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100	
	4=1/3 <b>Tarifäquivalent Ist</b>	<b>0,750</b>	Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n + 1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die Fahrplankilometer des Ausgleichsjahres (n + 1) dividiert werden.
Position	<b>fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif</b>		
	5 unternehmensspezifische Kosten (K4-begrenzt)	110	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres (n + 1), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind.
	6=6,5%*2 kalkulatorische Zinsen	3,25	Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n + 1) zugrunde gelegt wird.
	7=4,0%*5 kalkulatorischer Gewinn	4,4	Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,00 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n + 1) bestimmt.
	8 handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2	Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n + 1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des
	9 sonstige Erlöse	5	
	10=5+6+7-8-9 fiktiver Tarifanspruch	110,65	
	11=10/3 <b>Tarifäquivalent FT</b>	<b>1,107</b>	
Position	<b>Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs</b>		
	12=11-4 Differenz Tarifäquivalente (Ist & FT)	0,357	
	13=12*3 verbindlicher ex ante-Ausgleich	<b>35,65</b>	Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den Fahrplankilometern des Ausgleichsjahres (n + 1) multipliziert wird.
	<b>verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich</b>	<b>31,6</b>	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).

**Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8**

	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich (vor Abschmelzung)	35,65	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
	verbindlicher ex ante Ausgleich (nach Abschmelzung)	31,6	vgl. Ziffer 1.9 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
	spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8: Sofern den Unternehmen höhere als vom Kreis festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend machen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat er mit der Antragsstellung die spezifischen Mehrkosten prüffähig nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n – 1).
	<b>Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten</b>	<b>37</b>	

---

### **3.4 Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (ab dem zweiten Ausgleichsjahr)**

Abweichend zu dem Verfahren im ersten Ausgleichsjahr erfolgt ab dem zweiten Jahr eine Berücksichtigung der Nachfrage, differenziert nach Nutzergruppen.

Danach wird für die Berechnung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs eine gleiche Nachfrage unterstellt. Nimmt die Nachfrage in einer oder mehreren Nutzergruppen zum Vorjahr ab, wird der Ausgleichsbetrag um den Wert gekürzt, der auf den Rückgang der Nachfrage je Nutzergruppe zurückzuführen sind.

Das Unternehmen hat hierzu im Rahmen der Überkompensationsprüfung die Nachfrage im jeweiligen Ausgleichsjahr anzugeben. Der Nachweis kann einheitlich durch den VEJ erfolgen, wenn die Nachfragedaten schlüssig sind und alle Unternehmen im Geltungsbereich des VEJ-Tarifs der Einnahmeaufteilung und der entsprechenden Nachfragezuordnung zugestimmt haben.

#### **Zu 4: Korrekturansatz**

Eine Korrektur der Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) hat zu erfolgen, wenn die tatsächliche Personalkostenentwicklung den im Rahmen der prognostizierten Personalkostenentwicklung gewährte Zuschlag im Anwendungsjahr 2022 bzw. 2023 unterschreitet.

Die Vorauszahlung für das Ausgleichsjahr ( $n + 1$ ) wird im Vorjahr ( $n$ ) berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorjahres  $n - 1$  (sog. „Ausgangsjahr“). Bei der Hochrechnung der Kosten und Erlöse handelt es sich um Prognosewerte. Aufgrund erwarteter außergewöhnlicher Personalkostenentwicklungen wird zusätzlich zum statistischen Zehn-Jahreswert für das Ausgleichsjahr 2022 und 2023 einmal ein Zuschlag gewährt.

Stellt sich nach Ablauf des Ausgleichsjahres ( $n + 2$ ) – aber vor der Überkompensationsprüfung – heraus, dass die tatsächliche Personalkostenentwicklung im Ausgleichsjahr nicht von der prognostizierten Indexentwicklung anhand des Zehn-Jahreszeitraums abweicht, erfolgt nach Ablauf des Ausgleichsjahres eine Korrektur, indem der ex ante Ausgleich auf den Wert der prognostizierten Entwicklung angepasst wird. Die Korrektur erfolgt rückwirkend.

Der korrigierte ex ante-Ausgleichsbetrag ist für die Überkompensationsprüfung zu berücksichtigen.